



Hemmiken, 23. Januar 2007

EINWOHNERGEMEINDE HEMMIKEN

Verwaltungs- und Organisationsreglement

vom 23. Juni 1997

Von der Volkswirtschaft- und Sanitätsdirektion genehmigt
mit Beschluss Nr. 126 vom 23.10.1997

in Kraft ab dem 1. Januar 1997

Mit der Änderung von § 7 vom 10.12.1997. In Kraft ab 01.01.998
Mit den Änderungen von §10 und § 14 vom 20.03.2001. In Kraft ab 01.04.2001
Mit den Änderungen von § 6 vom 12.06.2003. In Kraft ab 01. 07. 2003
Mit den Änderungen von § 8, § 9 und § 14 vom 09.12.2003. In Kraft ab 01.01. 2004
Mit den Änderungen von § 4 1), § 5 2), G, H vom 04.12.2006. In Kraft ab 01.01.2007

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hemmiken gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

A Gemeindeversammlung

§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Absatz 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzlichen Befugnisse eingeräumt:

- 1) Schaffung von neuen Stellen
- 2) Aufhebung von Stellen

§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und § 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

- 1) Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt in schriftlicher Form, unadressiert an alle Haushaltungen, mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung.
- 2) Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis (Traktandenliste) beizulegen.

§ 3 Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge (§ 56 Satz 2 GemG)

Das Geschäftsverzeichnis enthält auch die Anträge des Gemeinderates.

§ 4 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen

- 1) Entwürfe zu Reglementen können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- 2) Andere wichtige Unterlagen (Voranschlag, Rechnung, Pläne, Berichte usw.) sind an drei Abenden vor der Gemeindeversammlung an einem vom Gemeinderat zu bezeichnenden Ort öffentlich aufzulegen.

§ 5 Gemeindeversammlungsprotokoll (§ 82 Absatz 2 Gesetz über die politischen Rechte)

- 1) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- 2) Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden als Beschlussprotokoll im Aushang publiziert.
- 3) Die Gemeindeversammlung beschliesst von Fall zu Fall, ob das Gemeindeversammlungsprotokoll oder nur die Gemeindeversammlungsbeschlüsse verlesen werden sollen.

B Gemeindebehörden § 16 Absatz 1 + 3 GemG)

§ 6 Gemeinderat

- 1) Der Gemeinderat regelt die gegenseitige Stellvertretung, die Departementsverteilung sowie die Teilnahme an den Amtsverrichtungen selbständig.
- 2) Für die Beglaubigung von Unterschriften sind die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber beziehungsweise deren Stellvertreter zuständig.
- 3) Für Bewilligungen aufgrund des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (SGS 111) sind die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber beziehungsweise deren Stellvertreter zuständig.

§ 7 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GemG)

- 1) Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen oder Pflichtenheften geregelt.

2) Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt erstmalig mit ihrer Einsetzung und wird dann jeweils mit der Amtsperiode der Gemeindebehörden zusammengelegt.

§ 8 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 GemG)

1) In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

a) Gemeinderat

2) In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt:

a) Schulrat der Primarschule Hemmiken

b) Sozialhilfebehörde

c) In allen Kommissionen wird das Protokoll durch ein Kommissionsmitglied geführt.

C Rechnungswesen

§ 9 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 GemG)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

a) Gemeinderat (§ 161 Absatz 1 GemG)

b) Schulrat der Primarschule Hemmiken (§ 161 Absatz 3 GemG)

c) Sozialhilfebehörde (§ 161 Absatz 2 GemG)

d) Kommissionen innerhalb ihrer Zuständigkeit sowie gemäss Voranschlag oder jeweiligem Kreditrahmen (§ 161 Absatz 3 GemG).

D Gebühren

§ 10 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG)

Der Gemeinderat bestimmt in einer Gebührenverordnung die Gemeinde-Gebühren.

§ 11 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E Bussen

§ 12 Bussenausschuss

1) Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und das Aussprechen der Bussen.

2) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt. Im Verhinderungsfall oder bei Ausstand der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Rolle des ständigen Mitgliedes.

§ 13 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

1) Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

2) Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen seit der Zustellung anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

3) Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1-4 des Gemeindegesetzes (§ 13 dieses Reglementes) statt.

F Verwaltungsorganisation

§ 14 Unterstellung

- 1) Die Gemeindeangestellten unterstehen dem Gemeinderat.
- 2) Der Gemeinderat kann einzelne Gemeindeangestellte einem Departementschef unterstellen.
- 3) Die Unterstellung der Lehrkräfte der Primarschule Hemmiken und des Kindergarten Hemmiken richtet sich nach dem Bildungsgesetz.

G Amtliche Bekanntmachung

§ 15 Amtliche Bekanntmachung

- 1) Im Aushang am Schulhaus
- 2) Der Gemeinderat kann die Bekanntmachungen im Amtsblatt oder in weiteren Medien veröffentlichen

H Schlussbestimmungen

§ 16 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- 1) Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft.
- 2) Es tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Hemmiken

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Alfred Sutter

sig. Martine Bachmann

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23.06.1997 unter Traktandum 8

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Beschluss Nr. 126 vom 23.10.1997 genehmigt und rückwirkend per 01.01.1997 in Kraft gesetzt.

Mit den Änderungen vom 10.12.1997

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10.12.1997 unter Traktandum 10

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Beschluss Nr. 46 vom 09.03.1998 genehmigt und per 01.01.1998 in Kraft gesetzt.

Mit den Änderungen vom 20.03.2001

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 20.03.2001 unter Traktandum 3

Von der Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 29.05.2001 genehmigt und per 01.04.2001 in Kraft gesetzt.

Mit den Änderungen vom 12.06.2003

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12.06.2003 unter Traktandum 3

Von der Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 02.10.2003 genehmigt und per 01.07.2003 in Kraft gesetzt.

Mit den Änderungen vom 09.12.2003

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 09.12.2003 unter Traktandum 4.2

Von der Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 25.05.2004 genehmigt und per 01.01.2004 in Kraft gesetzt.

Mit den Änderungen vom 04.12.2006

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 04.12.2006 unter Traktandum 7

Von der Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 14.02.2007 genehmigt und per 01.01.2007 in Kraft gesetzt.
